



Reglement Schulzahnpflege Schule Dürnten

Schule **Dürnten**

1. Schulzahnärztliche Untersuchung

1.1. Allgemeines

Die obligatorische zahnärztliche Jahresuntersuchung wird durch die Erziehungsberechtigten organisiert. Die Jahresuntersuchung muss durch einen frei wählbaren, in der Schweiz praktizierenden, eidg. dipl. Zahnarzt, jeweils bis Ende April des laufenden Schuljahres durchgeführt werden.

Anfangs Schuljahr erhalten die Erziehungsberechtigten von der Schulabteilung Dürnten einen Gutschein für die Untersuchung im Wert von CHF 62.70. Röntgenbilder, sogenannte Bissflügel-aufnahmen, werden einmal während der Sekundarschulzeit übernommen.

Die Schulpflege beauftragt ausgebildetes Personal mit der Durchführung der Zahnprophylaxe. Die Lektionen umfassen Aufklärung über zahnerhaltende Massnahmen, gesunde Ernährung und Mundpflege. Die Eltern, das Lehr- und Fachpersonal halten die Kinder zur Befolgung dieser Grundsätze an.

1.2 Abrechnung der Kosten für die Jahresuntersuchung

Vorgehen Variante 1

Der Gutschein kann anlässlich der Jahresuntersuchung in der Zahnarztpraxis abgegeben werden. Die Untersuchung wird daraufhin vom Zahnarzt direkt mit der Schulabteilung Dürnten abgerechnet.

Vorgehen Variante 2

Der Zahnarzt verrechnet die Jahresuntersuchung direkt den Erziehungsberechtigten. Diese begleichen die Rechnung selber und reichen der Schulabteilung Dürnten folgende Unterlagen ein:

- Kopie der Zahnarztrechnung
- Originalgutschein
- Persönliche Zahlungsverbindung (IBAN, Name des Kontoinhabers)

Die Erziehungsberechtigten erhalten daraufhin von der Schulabteilung Dürnten den Gutscheinwert zurückerstattet.

1.3 Gültigkeit der Gutscheine

Gutscheine, welche bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli) nicht eingelöst worden sind, verlieren ihre Gültigkeit.

2. Zahnbehandlung

2.1 Allgemeines

Ist eine Zahnbehandlung oder eine Zahnstellungskorrektur notwendig, wird diese durch die Erziehungsberechtigten organisiert und bezahlt. Die Schule übernimmt hier keine Kosten.

2.2 Subventionen von Zahnbehandlungskosten

Subventionsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe mit Wohnsitz in Dürnten, welche individuelle Prämienerbilligung an die Krankenkassenprämien (IPV) von der SVA Zürich (Schweizerische Versicherungsanstalt) erhalten.

Die Gemeinde Dürnten vergütet an Familien, denen eine individuelle Prämienerbilligung (IPV) zusteht, 40 % der Behandlungskosten (max. CHF 200.00 pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr).

Es können nur Ansprüche für Zahnbehandlungskosten für das laufende Schuljahr geltend gemacht werden. An frühere Zahnbehandlungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Die Subventionsrechnung erfolgt nach Abzug der Krankenkassenleistungen. An Kieferorthopädische Behandlungen werden keine Subventionen entrichtet.

2.4 Antragsstellung für Subventionierung

Der Schulabteilung Dürnten sind folgende Unterlagen einzureichen (es werden nur komplett eingereichte und ausgefüllte Anträge berücksichtigt):

- Kopie Zahnarztrechnung (mit den Tarifposten der Schweizerischen Zahnärztes-Gesellschaft)
- Kopie der Bescheinigung der SVA über die Krankenkassenprämienverbilligung (IPV-Auszug) für das aktuelle Kalenderjahr.
- Leistungsabrechnung der Krankenkasse (auch wenn keine Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung ausbezahlt wurden)

ACHTUNG: Subventionsgesuche müssen bis am letzten Tag des laufenden Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Dürnten, Schulabteilung, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten, eintreffen. Verspätete, nicht angekündigte Gesuche werden abgelehnt.

Dieses Reglement tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Dürnten, Schulpflegebeschluss vom 18. Juni 2024